

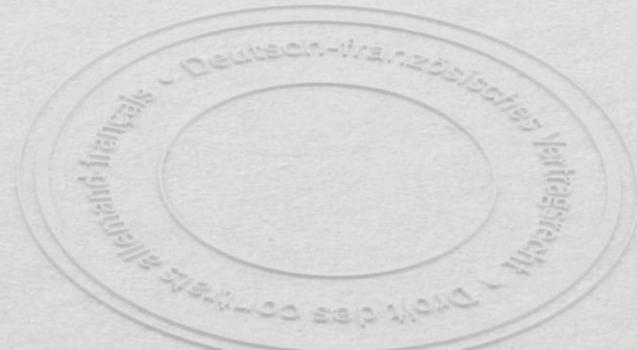
Preisexplosion und Nachverhandeln von Verträgen in Frankreich

Jeanne Faymonville, LL.M.
Rechtsanwältin | Avocate au Barreau de Paris

Lorène Montméas, LL.M.
Avocate au Barreau de Paris

www.qivive.com

faymonville@qivive.com
montmeas@qivive.com



Ihre Referentinnen

q^{ite}

La Kanzlei



Jeanne Faymonville LL.M.

Rechtsanwältin | Avocate au Barreau de Paris

Jeanne Faymonville berät im Vertrags- und Handelsrecht. Sie vertritt deutsche Unternehmen und Versicherer vor französischen Zivil- und Handelsgerichten und berät sie insbesondere bei internationalen Produkthaftungsfällen.



Lorène Montméas LL.M.

Avocate au Barreau de Paris

Lorène Montméas berät deutsche Unternehmen im grenzüberschreitenden Vertrags- und Handelsrecht, insbesondere bei Vertriebs-, Liefer- und IT-Verträgen.

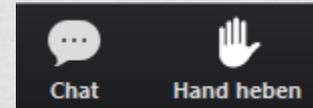


- Eine der führenden Kanzleien im deutsch-französischen Wirtschaftsverkehr
- Über 25 zweisprachige Rechtsanwält:innen und Avocat:e:s
- Beratung in allen Fragen des deutschen und französischen Wirtschaftsrechts
- Büros in Köln | Paris | Lyon



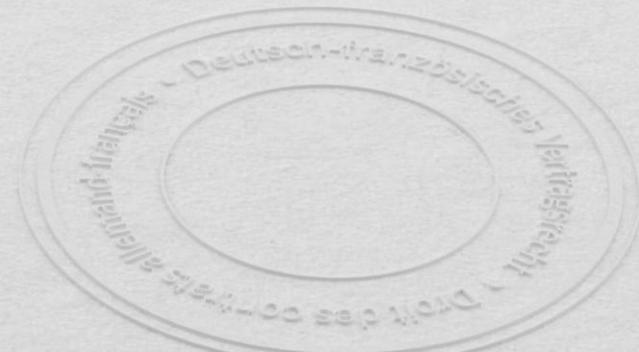
Oberer Bildschirmrand: Regler

Unterer Bildschirmrand:



Alles gut? / Probleme?

- Kommunikation ausschließlich über den Chat
- Bewertung
- Dokumentation als PDF



1. Kann die Preisexplosion die Nichterfüllung des Vertrags rechtfertigen?
2. Mögliche Vertragsanpassungen
3. Exkurs: Risiken bei der Beendigung der Geschäftsbeziehung
4. Praxistipps



Haftungsbefreiung wegen höherer Gewalt

Force majeure (Art. 1218 Code civil)

Voraussetzungen :

1. Ein vom Schuldner nicht beherrschbares Ereignis...

= Ein externes Ereignis, außerhalb des Machtbereichs des Schuldners

2. ...zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar...

3. ...und unabwendbar.

= Nachweis, dass das Ereignis nicht durch geeignete Maßnahmen vermieden werden konnte

= Unmöglich seine Verpflichtungen zu erfüllen

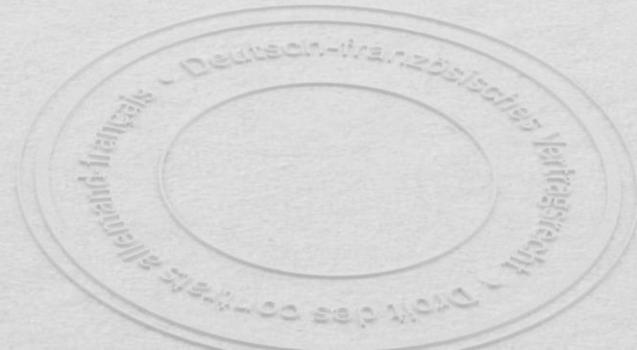


Haftungsbefreiung wegen höherer Gewalt

Force majeure (Art. 1218 Code civil)

Kostenanstieg als Ereignis höherer Gewalt?

- Höhere Kosten müsste ein Lieferant jedenfalls in Kauf nehmen;
- Ein Kostenanstieg stellt nach französischem Recht keinen Fall von höherer Gewalt dar.



Haftungsbefreiung wegen höherer Gewalt

Force majeure (Art. 1218 Code civil)

Rohstoffknappheit als Ereignis höherer Gewalt?

- Rohstoffknappheit unabwendbar?
= Zahlen höherer Preise oder Umstieg auf alternative Rohstoffe
- Rohstoffknappheit unvorhersehbar?



Vertragsanpassung aufgrund einer Störung der Geschäftsgrundlage

Théorie de l'imprévision (Art. 1195 Code civil)

Voraussetzungen :

- 1. Unvorhersehbare Änderung von Umständen**
- 2. Vertragsleistung unverhältnismäßig kostspielig**
- 3. Keine Risikoübernahme**



Vertragsanpassung aufgrund einer Störung der Geschäftsgrundlage

Théorie de l'imprévision (Art. 1195 Code civil)

- Enge Auslegung durch die Rechtsprechung :
 - z. B. Rohstoffpreiserhöhungen zwischen 4 % und 16 % sowie ein Rückgang der Bruttomarge um 58 % keine „wesentliche Änderung des Leistungsgleichgewichts“.
- Bloße Neuverhandlung des Vertrags
- Vertrag während der Verhandlungen ist weiterhin durchzuführen



Hardship-Klausel

(clause de renégociation)

Mindestinhalt:

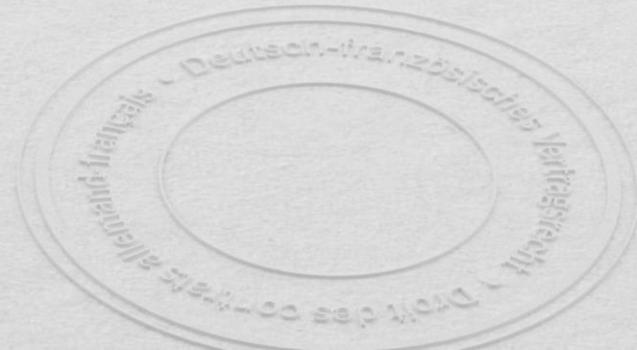
- Definition der Hardship Störungen und wie diese festzustellen sind (z. B. durch einen Sachverständigen)
- Wie ist die Klausel geltend zu machen (z. B. Einschreiben mit Rückschein)
- Verfahren der Neuverhandlungen genau festlegen:
Verhandlungsfristen setzen
- Folgen des Scheiterns der Neuverhandlung:
 - Verfahren zur Ernennung eines Experten
 - Sonderkündigungsrecht



Klausel zur automatischen Preisanpassung

Indexierungsklausel:

- **Vorteil**
Kriterien sind objektiv und zuverlässig
- **Risiko**
Bei der Auswahl der relevanten Indizes aufpassen; Kann auch zu einem niedrigen Preis führen
- **Tipp**
Regelung für den Fall der Ungültigkeit des Indexes vorsehen



Klausel zur automatischen Preisanpassung



La Kanzlei

Preisgleitklausel:

- **Vorteil**
Möglichkeit, Preiserhöhungen an Ihre Kunden weiterzugeben
- **Risiko**
Ihre Kunden könnten (zumindest teilweise und indirekt) die von Ihnen gezahlten Preise und ihre Gewinnspanne kennen, kann zu einer Preisminderung führen
- **Tipp**
Experten ernennen



Exkurs

Risiken bei der Beendigung der Geschäftsbeziehung

Rupture brutale

q77e

La Kanzlei

Haftungsrisiko Abbruch von Geschäftsbeziehungen:

1. Fehlen einer angemessenen Auslaufzeit
2. Einzelfallanalyse
3. Einzige Ausnahme: Pflichtverletzung, höhere Gewalt oder fehlende Zurechenbarkeit (sog. „*imputabilité*“)



1. **Erster Reflex: den Vertrag prüfen**

- Vertragsstrafe
- Haftungsbeschränkung
- Kündigungsmöglichkeiten
- Anwendbares Recht

2. **Mit Vertragspartnern kommunizieren**

3. **Dokumentieren**



MERCI

Jeanne Faymonville, LL.M.
Rechtsanwältin | Avocate au Barreau de Paris

Lorène Montméas, LL.M.
Avocate au Barreau de Paris

Konrad-Adenauer-Ufer 71
50668 Köln
+49 (0) 221 139 96 96 0
www.qivive.com

faymonville@qivive.com
montmeas@qivive.com

